21. Tabakkonsum

[1]Das Rauchen in den Gewahrsamsräumen ist nicht gestattet. [2]Der Dienststellenleiter oder ein von ihm besonders Beauftragter kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, zum Beispiel zur Vermeidung von Entzugserscheinungen. [3]Der Schutz von Nichtrauchern muss dabei gewährleistet sein. [4]Auf Nr. 19.1 wird hingewiesen.